

**Sonntag, 26. September 2021**

# **Urnenabstimmung**



Zweckverband Schulpsychologischer Dienst  
des Bezirks Horgen



Wir unterbreiten Ihnen zur Abstimmung an der Urne:

**Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Schulpsychologischer Dienst  
des Bezirks Horgen (SPD Horgen)**

Seite

Die Änderungen im Überblick

3

Statuten des Zweckverbands SPD Horgen

13

Horgen, 16. Juni 2021

## **Den Stimmberechtigten werden folgende Anträge unterbreitet:**

---

1. Zustimmung der Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Schulpsychologischer Dienst des Bezirks Horgen (SPD Horgen).
2. Ermächtigung des Vorstands des Zweckverbands Schulpsychologischer Dienst des Bezirks Horgen (SPD Horgen) redaktionelle Änderungen an den Statuten, die sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch den Regierungsrat ergeben, in eigener Kompetenz vorzunehmen.

## **Bericht**

### **Das wichtigste in Kürze**

Aufgrund der Revision des Gemeindegesetzes (in Kraft seit 1. Januar 2018, nachfolgend GG) müssen die Zweckverbände einen eigenen Haushalt führen. Dazu ist eine Totalrevision der Statuten erforderlich. Mit der Einführung des eigenen Haushalts werden die Haushalte von Gemeinden und Zweckverband entflochten. Der Zweckverband hat neu eine eigene Bilanz. Die Gemeinden des SPD Horgen sind am Zweckverband im Verhältnis der Schülerzahlen pro Gemeinde beteiligt. Die Bestimmungen über die Einführung des eigenen Haushalts am Ende der Statuten halten den Zeitpunkt der Einführung fest.

Im Rahmen dieser notwendigen Totalrevision wurden weitere zwingende Änderungen umgesetzt, die weitgehend redaktioneller Art sind, und weitere mögliche Neuerungen geprüft. Konkret wurden wenige zusätzliche Änderungen vorgenommen. Im Detail werden die Änderungen beschrieben. Die wesentlichsten Änderungen betreffen die Heraufsetzung der Anzahl notwendiger Unterschriften für die Einreichung von Volksinitiativen und das Ergreifen des fakultativen Referendums. Herabgesetzt wurde die Limite, ab welcher über wiederkehrende neue Ausgaben an der Urne abgestimmt werden muss. Zudem ist neu vorgesehen, dass Aufgaben und Entscheidungskompetenzen zur selbständigen Erledigung an Angestellte des Zweckverbands delegiert werden können. Diese Entscheide können von den Betroffenen zur Neu Beurteilung der Aufsichtskommission vorgelegt werden (verbandsinternes Rechtsmittel). Ausserdem soll der Zweckverband seine amtlichen Publikationen mit elektronischen Mitteln, d.h. auf seiner Homepage vornehmen können.

### **Ausgangslage, Zielsetzung und Vorgehen**

Die Politischen Gemeinden Horgen, Kilchberg, Langnau am Albis, Oberrieden, Richterswil, Rüschlikon, Thalwil, Wädenswil und die Oberstufenschulgemeinde Wädenswil bilden unter dem Namen „Schulpsychologischer Dienst des Bezirks Horgen“, SPD Horgen, auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Der SPD Horgen ist ein zweistufiger Zweckverband (mit Delegiertenversammlung, DV) und hatte bis jetzt keinen eigenen Verbandshaushalt.

Das neue Gemeindegesetz (GG), das auf den 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist, verlangt von allen Zweckverbänden die Einführung eines eigenen Haushalts. Durch diese Einführung werden die Verbands- und Gemeindehaushalte entflochten. Der Zweckverband hat neu eine eigene Bilanz und kann Eigenkapital bilden. Zu regeln sind in diesem Zusammenhang neben dem Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts, die künftige Finanzierung der Betriebskosten, die zukünftige Finanzierung der Investitionen sowie die Austritts- bzw. Auflösungsbedingungen.

Die Revision gilt als Totalrevision und muss gemäss § 79 GG in den einzelnen Gemeinden und von allen Gemeinden (Einstimmigkeit) an der Urne beschlossen werden.

Die Statutenrevision wurde von einer Arbeitsgruppe, bestehend aus je zwei Mitgliedern der Aufsichtskommission und des Schulpsychologischen Dienstes, basierend auf den Musterstatuten für Zweckverbände mit DV des Gemeindeamts Zürich, erarbeitet. Der Statutenentwurf wurde dem Gemeindeamt zur Vorprüfung eingereicht, welches auch die Vernehmlassung des Volksschulamts einholte. Der Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts vom 21. Mai 2019 attestierte dem Entwurf grundsätzlich Genehmigungsfähigkeit; die gemäss dem Bericht noch vorzunehmenden Änderungen wurden umgesetzt. Die entsprechend angepassten Statuten wurden von der DV mit Beschluss vom 1. Juli 2020 zuhänden der Urnenabstimmung verabschiedet.

## Die Änderungen im Überblick

Nachfolgend sind die Änderungen gegenüber den aktuell gültigen Zweckverbandsstatuten von 2009 mit seitherigen Änderungen inhaltlich beschrieben. Bei den Änderungen handelt es sich nicht überall um materielle Änderungen, sondern teilweise um die Anpassung an Formulierungen und Bestimmungen, welche in den Musterstatuten des Gemeindeamts vorgesehen sind. Auf die Aufzählung dieser redaktionellen Anpassungen wird im nachfolgenden Überblick verzichtet.

### Art. 1 **Bestand**

Neu muss der Sitz des Zweckverbands explizit genannt werden, weil sich daraus unter anderem ableiten lässt, welcher Bezirksrat zur Aufsicht zuständig ist und welche Behörde die wahlleitende ist. Der Sitz wird nicht verschoben; er bleibt in Horgen.

### Art. 3 **Beitritt weiterer Gemeinden**

Der Beitritt weiterer Gemeinden erfordert neu zwingend eine Statutenrevision, denn die Statuten müssen zwingend die Liste der Verbandsgemeinden enthalten. Über Statutenrevisionen müssen zwingend die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden an der Urne abstimmen (§ 79 GG, Art. 14 neu). Gemäss den aktuellen Statuten beschlossen über Statutenänderungen die gemäss den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe.

### Art. 7 **Publikation und Information**

Der SPD Horgen publiziert neu - wie vom GG zugelassen - seine Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse elektronisch, d.h. konkret auf seiner Homepage. Der Vorstand, die Aufsichtskommission, wird beschliessen, an welchem Wochentag jeweils publiziert wird und dies ebenfalls auf der Homepage kundtun. So wissen die Stimmberechtigten, wann sie jeweils die Homepage konsultieren müssen. Die elektronische Publikation hat den Vorteil, dass es klar ist, wann allfällige Rechtsmittelfristen zu laufen beginnen. Bis jetzt wurde die Publikation in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden vorgenommen, welche an unterschiedlichen Wochentagen herauskamen. Ausserdem muss der SPD gemäss GG für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse sorgen (§ 7 Abs. 2 GG).

### Art. 10 **Zuständigkeit**

Die Stimmberechtigten können neu nur Volksinitiativen (keine Einzelinitiativen) einreichen. Neu sind die Stimmberechtigten zur Abstimmung von neuen wiederkehrenden Ausgaben schon ab Fr. 100'000 zuständig (früher ab Fr. 150'000). Diese Limite muss so angesetzt werden, dass die Mitspracherechte der Bevölkerung nicht verunmöglicht werden.

Art. 11 **Volksinitiative**

Die für eine Volksinitiative erforderliche Unterschriftenzahl darf 5% der Stimmberechtigten des Zweckverbands nicht übersteigen und zudem nicht grösser sein als 2'000 (vgl. § 146 Abs. 3 und 4 Gesetz über die Politischen Recht, GPR). Die Trägergemeinden des SPD Horgen haben zusammen 64'136 Stimmberechtigte. Entsprechend der zitierten Gesetzesbestimmung wird die Anzahl erforderlicher Unterschriften auf 1'500 angehoben (bisher waren 400 Unterschriften notwendig). Das Zustandekommen einer Initiative und ihre Behandlung bis zur Abstimmung ist im Übrigen abschliessend im GPR geregelt und wird in den Statuten nicht mehr wiederholt.

Art. 12 **Beschlüsse der Delegiertenversammlung (fakultatives Referendum)**

Die für das fakultative Volksreferendum erforderliche Unterschriftenzahl darf 3% der Stimmberechtigten des Zweckverbands und 1'000 nicht übersteigen (vgl. §§ 159 Abs. 2 lit. a und 159 Abs. 3 GPR). Die Trägergemeinden des SPD Horgen haben zusammen 64'136 Stimmberechtigte. Entsprechend der zitierten Gesetzesbestimmung wird die Anzahl erforderlicher Unterschriften auf 750 angehoben (bisher waren 200 Unterschriften notwendig). Das Delegiertenreferendum muss neu innert 14 Tagen seit der DV von einem Drittel der Delegierten eingereicht werden (§ 159 Abs. 2 lit. b GPR; nicht mehr innert 60 Tagen, wie bis anhin).

Ausserdem ist das Dringlichkeitsrecht abschliessend im GPR geregelt, eine Regelung in den ZV Statuten ist deshalb nicht notwendig, eine abweichende auch nicht zulässig.

Das Antragsrecht der Aufsichtskommission, wird neu in Art. 28 Abs. 1 Ziff. 7 geregelt.

Art. 13 **Ausschluss des Referendums**

Die neue Formulierung entspricht der gesetzlichen Vorgabe von § 10 Abs. 2 GG. Nicht mehr erwähnt werden gebundene Ausgaben. Sie werden nicht von der DV genehmigt und können deshalb von vornherein nicht dem fakultativen Referendum unterstellt werden.

Art. 14 **Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Gemeinden**

Die Gemeindevorstände bzw. die Gemeindeparlamente haben bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über grundlegende Änderungen der Statuten neu zwingend ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Aufsichtskommission (Verbandsvorstand), (vgl. § 11 Abs. 2 GG).

Art. 17 **Konstituierung**

Die Wahl der Mitglieder der Aufsichtskommission gehört nicht zur Konstituierung der DV; sie gehört zu den Kompetenzen der DV und wird neu dort geregelt (Art. 19 Ziff. 6).

- Art. 18 **Offenlegung Interessenbindungen (gilt auch für Art. 27 und 33 Abs. 2)**  
Die Interessenbindungen der Mitglieder der DV sind offen zu legen (§ 29 Abs. 2 GG). Dies dient der Transparenz, vereinfacht die Durchsetzung der Ausstandsregeln und stärkt die Legitimation der Beschlüsse. Weitere Details zur Offenlegung kann die Aufsichtskommission basierend auf dieser Grundlage festlegen (z.B. den Ort der Publikation und die Frequenz der Anpassung der Offenlegung oder die Grenze, ab wann eine Beteiligung wesentlich ist, etc.). Die Interessenbindungen müssen veröffentlicht werden, damit sie Wirkung entfalten können.
- Art. 19 **Kompetenzen**  
Die meisten Anpassungen in diesem Artikel sind Anpassungen an die neuen Begriffe gemäss GG (z.B. Budget statt Voranschlag). Neu festgehalten wird die Zuständigkeit zur Einsetzung der RPK (Ziff. 7).  
Die Finanzkompetenzen werden entsprechend derjenigen der Stimmberechtigten an der Urne angepasst, d.h. gesenkt auf neue, wiederkehrende Ausgaben bis CHF 100'000. Eine Bestimmung über die Erhöhung bisheriger Positionen (d.h. Zusatzkredite) ist nicht mehr notwendig. Wenn nichts Abweichendes festgelegt wird, gelten dieselben Limiten wie für die Verpflichtungskredite.
- Art. 21 **Einberufung**  
Das Einberufungsrecht der Delegierten ist zwingend und bestand schon bisher. Es muss neu für eine Anzahl deutlich unter der Hälfte der Delegierten gelten. Es genügen neu drei Delegierte (statt bisher vier). Über das Einberufungsrecht können die Delegierten von sich aus aktiv werden und Geschäfte in die DV bringen.
- Art. 22 **Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe**  
Die DV ist neu beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist (bisher waren zwei Drittel der Mitglieder notwendig). Dies entspricht § 39 Abs. 1 GG.  
Neu ist für den Beschluss der DV bei Anträgen ihrer Mitglieder nicht zwingend eine Stellungnahme der Aufsichtskommission notwendig. Die Mitglieder der Aufsichtskommission können aber immer mit beratender Stimme an der DV teilnehmen und haben weiterhin ein Antragsrecht.
- Art. 23 **Wahlen und Abstimmungen**  
Neu wird, entsprechend der Terminologie des Gemeindegesetzes und der Musterstatuten, zwischen dem Vorgehen bei Wahlen und bei Abstimmungen unterschieden. Bei Wahlen spricht man von absolutem und relativem Mehr der Stimmen, bei Abstimmungen von einfachem Mehr. Beim absoluten Mehr müssen mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf eine Person entfallen (51 von 100 Stimmen), beim relativen Mehr muss nur die höchste Anzahl Stimmen (40 Stimmen genügt, wenn die anderen Kandidaten je 30 erhalten) erzielt werden. Beim einfachen Mehr muss die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigen (Ja und Nein legt man nur bei Abstimmungen ein).



**Art. 25 Anfragerecht der Delegierten**

Das Anfragerecht der Delegierten ist zwingend. Die DV hat Ähnlichkeiten mit einem Parlament, da die Mitglieder aber nicht von den Stimmberechtigten gewählt sind, haben sie keine eigentlichen parlamentarischen Instrumente wie Motion etc., ein Anfragerecht aber schon (vgl. § 34 i.V.m. § 73 Abs. 4 GG).

**Art. 26 Zusammensetzung**

Der Artikel befasst sich nur noch mit der eigentlichen Zusammensetzung der Aufsichtskommission. Die Teilnahme mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kommission ist neu im Artikel 31 Einberufung und Teilnahme geregelt. Neu kann mit beratender Stimme statt einer Lehrperson auch eine Schulleitung eingeladen werden.

**Art. 28 Allgemeine Befugnisse**

Der Artikel wird neu basierend auf den Musterstatuten umfassender formuliert. Da bis jetzt schon galt, dass die Aufsichtskommission für alle Geschäfte zuständig ist, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, weitet die neue und längere Auflistung die Kompetenzen der Aufsichtskommission nicht aus, dient aber der Transparenz. Weiter wird unterschieden zwischen nicht delegierbaren und delegierbaren Aufgaben. Dies ist wichtig, weil neu auch an Angestellte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen werden können (vgl. Art. 30 nachfolgend).

**Art. 29 Finanzbefugnisse**

Die Finanzbefugnisse der Aufsichtskommission wurden bisher in der Geschäftsordnung des Zweckverbands Schulpsychologischer Dienst des Bezirks Horgen geregelt. Neu werden diese in den Statuten festgehalten. Nicht geregelt werden müssten der Ausgabenvollzug und die gebundenen Ausgaben. Diese Zuständigkeit ist gesetzlich geregelt, die Erwähnung dient aber der Vollständigkeit und der Transparenz.

Mit Abs. 1 Ziff. 4 erhält die Aufsichtskommission (wie dies auch Gemeindevorstände haben) die Kompetenz, Verpflichtungskredite ausserhalb Budget zu sprechen, allerdings mit einer Limite von Fr. 40'000 pro Jahr bei einmaligen und von Fr. 20'000 pro Jahr bei wiederkehrenden Ausgaben. Diese Ausgaben muss die Kommission gemeinsam beschliessen. Innerhalb Budget ist die Aufsichtskommission zum Beschluss von einmaligen Ausgaben bis Fr. 60'000 und wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000 zuständig, dies aber auch mehrmals jährlich (Abs. 2 Ziff. 3). Die Kompetenz zum Beschluss von Ausgaben innerhalb Budget kann delegiert werden.

Ausserdem hat die Aufsichtskommission die sogenannte Stellenplankompetenz; sie ist zuständig zur Schaffung von neuen Stellen für bestehende Aufgaben.

Art. 30 **Aufgabendelegation**

Es wird neu die Möglichkeit der Aufgaben- und Kompetenzdelegation zur selbständigen Erledigung an Angestellte vorgesehen (gemäss § 45 GG neu möglich). Die Aufgabendelegation an Ausschüsse oder einzelne Mitglieder der Aufsichtskommission bleibt bestehen.

Art. 32 **Beschlussfassung**

Gemäss § 40 Abs. 1 i.V.m. § 73 Abs. 4 GG sind die Mitglieder der Aufsichtskommission zur offenen Stimmabgabe verpflichtet, dies wird neu explizit in Abs. 3 erwähnt. Neu wird zudem ausdrücklich festgehalten, dass in Ausnahmefällen auch das Zirkularverfahren zulässig ist (Abs. 4, § 39 Abs. 2 i.V.m. § 73 Abs. 4 GG).

Art. 33 **Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindung**

Neu wechselt die RPK alle 4 Jahre (bis jetzt alle 2 Jahre). Die DV bestimmt über die Reihenfolge. Dies dient der Kontinuität und Praktikabilität. Auch die Mitglieder der RPK müssen ihre Interessenbindungen offenlegen.

Art. 34 **Aufgaben**

Die RPK prüft neu auch die Anträge von finanzieller Tragweite an die DV (bisher waren nur die Anträge an Verbandsgemeinden und Stimmberechtigte aufgeführt).

Art. 36/37 **Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte sowie Prüfungsfristen**

Gemäss Musterstatuten sind die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften an die RPK ebenso in den Statuten zu regeln wie die Prüfungsfristen. Entsprechend werden Art. 36 und 37 neu in die Statuten aufgenommen.

Art. 38/39 **Prüfstelle**

Wie bis anhin ist für die finanztechnische Prüfung eine Prüfstelle einzusetzen. Die neuen Bestimmungen dienen der Information. Ausserdem wird darin festgelegt, dass die Prüfstelle von der Aufsichtskommission und der Rechnungsprüfungskommission gemeinsam bestimmt wird.

Art. 40 **Anstellungsbedingungen**

Die Statuten bestimmen, welche Anstellungsbedingungen gelten sollen. Der Zweckverband hat 2015 ein eigenes Personalreglement erlassen, in Anlehnung an das kantonale Personalgesetz. Die DV ist zuständig zum Erlass (Art. 19 Ziff. 4). Vorher galt grundsätzlich das Personalrecht des Kantons, der Zweckverband erliess nur ausführende Vorschriften. Art. 40 berücksichtigt die Zuständigkeit der DV zum Erlass der Personalverordnung.

Art. 42 **Finanzhaushalt**

Neu werden die Daten aufgeführt, bis wann der Zweckverband die relevanten Zahlen für das Budget und die Jahresrechnung an die Verbandsgemeinden liefern muss. Diese Regelung dient der Zusammenarbeit zwischen Verband und Gemeinden.

Art. **Finanzierung der Betriebskosten und der Investitionen**

43/44 Neu wird zwischen der Finanzierung der Betriebskosten und der Finanzierung der Investitionen unterschieden. Die Finanzierung der Betriebskosten bleibt unverändert, zu 30% basierend auf den Schülerzahlen jeder Gemeinde und im Übrigen aufgrund der von den einzelnen Gemeinden im Laufe eines Betriebsjahres effektiv in Anspruch genommenen Leistungsstunden.

Die Investitionen können neu fremdfinanziert werden. Der SPD Horgen kann sie über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren. Die Verbandsgemeinden geben die Darlehen nach der neuen Regelung freiwillig, einzeln oder auch gemeinsam. Die Verzinsung und Rückzahlung wird vertraglich vereinbart. Für Darlehen Dritter haften die Verbandsgemeinden solidarisch. Die solidarische Haftung erhöht die Kreditwürdigkeit des SPD Horgen, weil Gläubiger bei Ausfall des Verbands die Mittel bei der Verbandsgemeinde ihrer Wahl verlangen können (diese kann gemäss der Regelung in Art. 46 Abs. 2 auf die anderen Verbandsgemeinden Regress nehmen). Über Investitionsanträge entscheiden wie bisher die gemäss der entsprechenden Ausgabenkompetenz zuständigen Organe.

Art. 45 **Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse**

Die Statuten geben mit dieser Bestimmung Auskunft darüber, in welchem Verhältnis die Verbandsgemeinden am Zweckverband (Vermögen und Nettoergebnis; Eigenkapital) beteiligt sind. Es wird auf die Schülerzahlen des Vorjahres abgestellt. Die Beteiligung am Ergebnis könnte sich praktisch auswirken, wenn die Verbandsgemeinden wegen Verlusten den Wert ihrer Beteiligung nach unten korrigieren müssten. Eine Umwandlung von Investitionsbeiträgen, wie dies bei anderen Zweckverbänden der Fall ist, kann beim SPD Horgen nicht stattfinden, weil die Gemeinden keine solchen Investitionsbeiträge getätigt hatten.

Art. 48 **Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten**

Werden Entscheidungskompetenzen von der Aufsichtskommission an Mitglieder, Ausschüsse oder Angestellte delegiert, können deren Entscheide der Aufsichtskommission zur Neubeurteilung vorgelegt werden. Die Neubeurteilung ist ein neues verbandsinternes Rechtsmittel (§ 170 GG).

Art. 49 **Austritt**

Für einen Verbandsaustritt soll neu eine Kündigungsfrist von zwei Jahren gelten (bisher ein Jahr), die von der Aufsichtskommission - wie bisher - auf Antrag verkürzt werden kann. Entschädigungen erhalten austretende Gemeinden weiterhin grundsätzlich keine, es sei denn, es ergebe sich ein Überschuss aus dem von der Verbandsgemeinde geleisteten Vorschuss gemäss Art. 43. Dieser muss zurückbezahlt werden.

## Art. 50 **Auflösung**

Neu ist die Auflösung des Zweckverbands mit der Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit, mit zwei Dritteln, d.h. 6 von 9 Zweckverbandsgemeinden möglich (bisher war Einstimmigkeit notwendig). Diese Regelung berücksichtigt, dass jede Gemeinde ihre schulpyschologischen Aufgaben auch anders erfüllen könnte. Die Gemeinden sind dazu nicht von der Existenz des Verbands abhängig.

## Art. **Übergangs-und Schlussbestimmungen**

51/52 Die Statuten treten nach Zustimmung der Verbandsgemeinden auf den 1.1.2022 in Kraft, auf diesen Zeitpunkt wird auch der eigene Haushalt eingeführt.

Die Statuten müssen neu an der Urne beschlossen werden. Dafür ist in allen Verbandsgemeinden derselbe Urnentermin vorzusehen. Ausserdem können die Statuten erst in Kraft treten, wenn sie vom Regierungsrat genehmigt wurden.

## **Empfehlung der Gemeinden**

Die verantwortlichen Gemeinde- und Stadtbehörden aller Verbandsgemeinden, nämlich die Politischen Gemeinden Horgen, Kilchberg, Langnau a.A., Oberrieden, Richterswil, Rüschlikon, Thalwil, Wädenswil und die Oberstufenschulgemeinde Wädenswil, empfehlen den Stimmberechtigten, die revidierten Statuten zu genehmigen.

## **Antrag der Delegiertenversammlung**

Die Delegiertenversammlung des Zweckverbands Schulpsychologischer Dienst des Bezirks Horgen (SPD Horgen) ersucht die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, die revidierten Statuten zu genehmigen.

Horgen, 1. Juli 2020

Prisca Wermuth Dudler, Präsidentin SPD Horgen  
Katharina Schacher, Vizepräsidentin SPD Horgen

## **Antrag der Rechnungsprüfungskommission**

Die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Horgen, die zugleich auch als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands Schulpsychologischer Dienst des Bezirks Horgen (SPD Horgen) amtiert, ersucht die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, die revidierten Statuten zu genehmigen.

Horgen, 23. Juni 2020

Roman S. Gemperle, Präsident RPK Horgen  
Uwe Kappeler, Aktuar RPK Horgen

# **Statuten**

## **des Zweckverbands Schulpsychologischer Dienst des Bezirks Horgen (SPD Horgen)**

**vom 26. September 2021**

# 1. Bestand und Zweck

## Art. 1 **Bestand**

1 Die Politischen Gemeinden Horgen, Kilchberg, Langnau am Albis, Oberrieden, Richterswil, Rüschlikon, Thalwil, Wädenswil und die Oberstufenschulgemeinde Wädenswil bilden unter dem Namen „Schulpsychologischer Dienst des Bezirks Horgen“, SPD Horgen, auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

2 Der Zweckverband hat seinen Sitz in Horgen.

## Art. 2 **Zweck**

Der Zweckverband bezweckt die gemeinsame Führung eines Schulpsychologischen Dienstes. Dessen Angebote beinhalten insbesondere Abklärungen und Beratungen für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrpersonen sowie Schulbehörden. Kinder und Jugendliche der Volksschule mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen und ihre erwachsenen Bezugspersonen erhalten durch den Schulpsychologischen Dienst Hilfe.

## Art. 3 **Beitritt weiterer Gemeinden**

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

# 2. Organisation

## 2.1. Allgemeine Bestimmungen

## Art. 4 **Organe**

Die Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Delegiertenversammlung;
4. die Aufsichtskommission (Verbandsvorstand);
5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

## Art. 5 **Amtsdauer**

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Aufsichtskommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

## Art. 6 **Zeichnungsberechtigung**

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident der Aufsichtskommission und die Leiterin oder der Leiter des SPD gemeinsam; im Verhinderungsfall deren Stellvertreterin oder Stellvertreter.

3 Die Aufsichtskommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche limitieren oder anders ordnen.

**Art. 7 Publikation und Information**

1 Der Zweckverband nimmt die amtlichen Publikationen seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.

2 Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

3 Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

## **2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets**

### **2.2.1. Allgemeines**

**Art. 8 Stimmrecht**

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

**Art. 9 Verfahren**

1 Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Delegiertenversammlung verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

2 Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt und die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.

**Art. 10 Zuständigkeit**

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 250'000.00 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000.00.

### **2.2.2. Volksinitiative**

#### **Art. 11 Volksinitiative**

- 1 Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.
- 2 Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.
- 3 Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 1'500 Stimmberechtigten unterstützt wird.

### **2.2.3. Fakultatives Referendum**

#### **Art. 12 Beschlüsse der Delegiertenversammlung**

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,

1. wenn 750 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses der Delegiertenversammlung bei der Aufsichtscommission das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen (Volksreferendum);
2. wenn ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung ein solches Begehren stellt (Delegiertenreferendum).

#### **Art. 13 Ausschluss des Referendums**

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Festsetzung des Budgets;
2. die Genehmigung der Jahresrechnung;
3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben;
4. Anträge an die Verbandsgemeinden;
5. die Wahlen;
6. ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen;
7. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und von Vorstößen der Delegierten.

### **2.3. Die Verbandsgemeinden**

#### **Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden**

- 1 Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:
1. die Änderung dieser Statuten;
  2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
  3. die Auflösung des Zweckverbands.



2 Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Aufsichtskommission aus.

**Art. 15 Beschlussfassung**

1 Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

2 Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

## **2.4. Delegiertenversammlung**

**Art. 16 Zusammensetzung**

1 Die Delegiertenversammlung besteht aus neun Mitgliedern, wobei jede Gemeinde eine Delegierte oder einen Delegierten entsendet.

2 Die Delegierten werden von den Schulpflegern aus deren Mitte gewählt.

**Art. 17 Konstituierung**

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz ihrer bisherigen Präsidentin oder ihres bisherigen Präsidenten. Sie wählt:

1. die Präsidentin oder den Präsidenten, sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten;
2. die Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler.

**Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen**

1 Die Mitglieder der Delegiertenversammlung legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten;
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

2 Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

## Art. 19 **Kompetenzen**

Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. die Oberaufsicht über den Zweckverband;
2. die Festlegung der strategischen Ausrichtung;
3. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
4. Erlasse von grundlegender Bedeutung;
5. der Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung;
6. die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der Aufsichtskommission, der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten und der übrigen Mitglieder der Aufsichtskommission, die alle nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen;
7. die Einsetzung der Rechnungsprüfungskommission;
8. die Beschlussfassung über Anträge der Aufsichtskommission zu Initiativen;
9. die Festsetzung des Budgets;
10. die Genehmigung der Jahresrechnung;
11. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
12. die Kenntnisnahme des Jahresberichts;
13. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 250'000.00 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000.00 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Aufsichtskommission zuständig ist;
14. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst bewilligt hat oder die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
15. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane;
16. die Festlegung des Jahresprogramms.

## Art. 20 **Vorsitz und Sekretariat**

1 Die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Delegiertenversammlung leitet die Delegiertenversammlung.

2 Die Protokollführung wird einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin des Sekretariats anvertraut.

## Art. 21 **Einberufung**

1 Die Aufsichtskommission beruft die Delegiertenversammlung bei Bedarf, in der Regel jedoch mindestens zweimal pro Jahr ein.

2 Mindestens drei Delegierte können unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände und mit Begründung die Einberufung der Delegiertenversammlung verlangen.

3 Die Delegiertenversammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände samt zugehöriger Begründungen den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

**Art. 22 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe**

- 1 Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.
- 2 Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag der Aufsichtskommission. Die Delegierten können zu den Anträgen der Aufsichtskommission Änderungsanträge stellen.
- 3 Die Mitglieder der Aufsichtskommission nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil und haben ein Antragsrecht.

**Art. 23 Wahlen und Abstimmungen**

- 1 In der Delegiertenversammlung erfolgen Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen. Auf Verlangen von einem Viertel der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.
- 2 Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.
- 3 Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.

**Art. 24 Öffentlichkeit der Verhandlungen**

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

**Art. 25 Anfragerecht der Delegierten**

- 1 Jede und jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten des Zweckverbands einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen.
- 2 Die Anfrage ist spätestens zehn Tage vor der Delegiertenversammlung bei der Aufsichtskommission schriftlich einzureichen und wird von dieser spätestens einen Tag vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet.
- 3 In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Der oder die anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.
- 4 Eine Diskussion findet statt, wenn eine Delegierte oder ein Delegierter sie verlangt.

## **2.5. Die Aufsichtskommission**

**Art. 26 Zusammensetzung**

- 1 Die Aufsichtskommission besteht aus drei Mitgliedern aus den Gemeinden des Zweckverbands, die in einer politischen Gemeinde des Verbandsgebiets politischen Wohnsitz im Sinne von § 23 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) haben. Sie dürfen während ihrer Zugehörigkeit zur Aufsichtskommission weder der Delegiertenversammlung angehören noch Angestellte des Schulpsychologischen Dienstes sein. Wiederwahl ist möglich.
- 2 Die Aufsichtskommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums im Übrigen selbst.

**Art. 27 Offenlegung der Interessenbindungen**

Die Mitglieder der Aufsichtskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung gelten entsprechend.

**Art. 28 Allgemeine Befugnisse**

1 Der Aufsichtskommission stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Beratung von und Antragsstellung zu Geschäften in der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung;
4. Erlasse, die nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen;
5. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
6. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
7. das Recht, ihre von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben deren Beschlüssen der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

2 Der Aufsichtskommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
5. das Handeln für den Verband nach aussen;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

**Art. 29 Finanzbefugnisse**

1 Der Aufsichtskommission stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Jahresbericht;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000.00 und bis insgesamt Fr. 40'000.00 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000.00 und bis insgesamt Fr. 20'000.00 pro Jahr.

2 Der Aufsichtskommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 60'000.00 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000.00;
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihren Befugnissen zur Bewilligung neuer Ausgaben.

**Art. 30 Aufgabendelegation**

Die Aufsichtskommission kann bestimmte Aufgaben an einzelne ihrer Mitglieder, an ihre Ausschüsse oder an Angestellte zur selbständigen Erledigung delegieren.

**Art. 31 Einberufung und Teilnahme**

1 Die Aufsichtskommission tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten und auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

2 Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

3 An ihren Sitzungen nehmen mit beratender Stimme die Präsidentin bzw. der Präsident der Delegiertenversammlung, die Leiterin bzw. der Leiter des Schulpsychologischen Dienstes sowie eine Lehrperson oder eine Schulleitung aus dem Zweckverbandsgebiet teil.

4 Die Aufsichtskommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

**Art. 32 Beschlussfassung**

1 Die Aufsichtskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

2 Die Aufsichtskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

3 Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

4 Über Anträge kann in Ausnahmefällen auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

## **2.6. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)**

### **Art. 33 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen**

1 Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands ist eine der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden tätig, die sich alle vier Jahre abwechseln. Die Delegiertenversammlung bestimmt über die Reihenfolge.

2 Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung gelten entsprechend.

### **Art. 34 Aufgaben**

1 Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden, an die Delegiertenversammlung und an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

2 Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

3 Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

### **Art. 35 Beschlussfassung**

1 Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

2 Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

3 Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

### **Art. 36 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte**

1 Mit den Anträgen legt die Aufsichtskommission der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

2 Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

### **Art. 37 Prüfungsfristen**

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

## 2.7. Prüfstelle

### Art. 38 **Aufgaben der Prüfstelle**

- 1 Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.
- 2 Sie erstattet der Aufsichtskommission, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.
- 3 Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

### Art. 39 **Einsetzung der Prüfstelle**

Die Aufsichtskommission und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

## 3. Personal und Arbeitsvergaben

### Art. 40 **Anstellungsbedingungen**

Für das Personal des Zweckverbands gilt das Personalrecht des Zweckverbands Schulpsychologischer Dienst des Bezirks Horgen in Anlehnung an das kantonale Personalgesetz.

### Art. 41 **Öffentliches Beschaffungswesen**

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

## 4. Verbandshaushalt

### Art. 42 **Finanzhaushalt**

- 1 Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.
- 2 Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert die Aufsichtskommission den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

### Art. 43 **Finanzierung der Betriebskosten**

- 1 Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden getragen. Der Verband kann von den Verbandsgemeinden Vorschusszahlungen verlangen.
- 2 Die Betriebskosten werden von den Verbandsgemeinden zu 30% aufgrund der Schülerzahlen jeder Gemeinde und im Übrigen aufgrund der von den einzelnen Gemeinden im Laufe eines Betriebsjahres effektiv in Anspruch genomme-

nen Leistungsstunden getragen. Für die Festlegung der Schülerzahlen gilt der für die Bildungsstatistik massgebende Stichtag des Vorjahres.

3 Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

#### Art. 44 **Finanzierung der Investitionen**

1 Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

2 Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

3 Bei Darlehen von Dritten haften die Zweckverbandsgemeinden solidarisch für die Schuld.

#### Art. 45 **Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse**

1 Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der Schülerzahlen pro Gemeinde beteiligt. Für die Festlegung der Schülerzahlen gilt der für die Bildungsstatistik massgebende Stichtag des Vorjahres.

2 Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

#### Art. 46 **Haftung**

1 Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Verbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

2 Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler für Betriebskosten in Art. 43.

## 5. Aufsicht und Rechtsschutz

#### Art. 47 **Aufsicht**

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

#### Art. 48 **Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten**

1 Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

2 Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen der Aufsichtskommission oder der Angestellten kann bei der Aufsichtskommission eine Neuurteilung verlangt werden. Gegen die Neuurteilung der Aufsichtskommission kann Rekurs erhoben werden.



3 Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

## 6. Austritt, Auflösung und Liquidation

### Art. 49 **Austritt**

1 Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Die Aufsichtskommission kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

2 Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigung oder Rückerstattungen irgendwelcher Art, mit Ausnahme eines allfälligen Überschusses aus dem von der Verbandsgemeinde geleisteten Vorschuss gemäss Art. 43.

3 Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

### Art. 50 **Auflösung**

1 Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung von zwei Drittel aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

2 Die Liquidationsanteile richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung für Betriebskosten gemäss Art. 43. Es wird ein gemittelter Kostenverteiler der letzten fünf Jahre genommen.

## 7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 51 **Einführung eigener Haushalt**

1 Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

2 Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

### Art. 52 **Inkrafttreten**

1 Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

2 Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

3 Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten, beschlossen Mai bis Dezember 2009 (teilrevidiert 1. Januar 2016) aufgehoben.

## **Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am 26. September 2021**

Beatrice Kern  
Die Präsidentin der Aufsichtskommission

Irene Cachin  
Die Leiterin SPD Horgen

Notizen

